

Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) durch den Landkreis Kitzingen für den Busliniendienst des Linienbündels 6

Der Landkreis Kitzingen beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linienbündel 6. Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorinformation legt fest, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Daher sind nur eigenwirtschaftliche Anträge, die sich auf alle Verkehrsleistungen im Linienbündel 6 beziehen, zulässig, während eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen des Linienbündels beziehen, gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen sind. Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungs-entgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist im Abschnitt VI.1) „Weitere Angaben“ unter Punkt C) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die zu erbringenden Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument einschließlich Anlagen.

Dieses ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt VI.1.) der vor- genannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorinformation im Abschnitt VI.1) unter Punkt A verwiesen.

1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung

Zum Betriebsbeginn handelt es sich um die Verkehrsdienste auf folgenden Linien des **Linienbündels 6**:

- Linie 314: Geesdorf - Gerolzhofen
- Linie 315: Castell - Münsterschwarzach - Dettelbach
- Linie 317: Wiesentheid - Prichsenstadt - Gerolzhofen

Die beabsichtigte Vergabe betrifft das gesamte vom Linienbündel 6 abgedeckte Bedienungsgebiet. Die Gesamtleistung umfasst sämtliche Fahrten des vorgenannten Linienbündels, wie sie sich aus den in **Anlagen 1 mit 3** beigefügten Fahrplänen ergeben.

1.1 Anforderungen an das Fahrtenangebot

Zur Vergabe kommt ein Angebot, das mindestens dem in den Anlagen 1 mit 3 dargestellten Fahrplanangebot entspricht. Das Angebot ist als Mindeststandard festgelegt, der durch etwaige eigenwirtschaftliche Anträge nicht unterschritten werden darf.

Hinweis: Im Geltungsbereich des Linienverkehrs im Linienbündel 6 wird vss. ab Mai 2023 ein zusätzlicher On-Demand-Verkehr eingerichtet, mit welchem ein fahrplanunabhängiges Mobilitätsangebot geschaffen werden soll. Dieser On-Demand-Verkehr ist nicht Gegenstand des Vergabeverfahrens für das Linienbündel 6. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Beauftragung von Anruf-Sammeltaxifahrten nach Betriebsbeginn erfolgen kann, sofern sich die Linienbedienung der Linien im Linienbündel 6 in Kombination mit Fahrten des On-Demand-Verkehrs als nicht ausreichend erweist.

1.2 Anforderungen für die Bedienung der Schulen bei der Weiterentwicklung der Fahrpläne

Die Belange des Schülerverkehrs und der dazu vorgesehene Bedienungsumfang nach Anzahl durchgeführter Fahrten und vorgehaltener Kapazität sind auch während der Laufzeit vollumfänglich zu wahren.

In Bezug auf die Bedienung der Schulen müssen immer folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

Weiterführende Schulen ab Klasse 5 (inkl. Mittelschulen, die bereits heute mit ÖPNV bedient werden):

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. Unterrichtsstunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 6., 8. und 10. Unterrichtsstunde

Grundschulen (sofern bereits heute mit ÖPNV bedient):

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. und bei Bedarf zusätzlich 2. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 4., 5. und 6. Stunde
- bei Bedarf eine Rückfahrt am Nachmittag

Hinweis: Die Belange des Schülerverkehrs zwischen den Schulstandorten ergeben sich zurzeit aus den anliegenden Fahrplänen (Anlage 1 mit 3) und den dort bezeichneten Abfahrts- und Ankunftszeiten. Der dort vorgesehene Bedienungsumfang nach Anzahl durchgeführter Fahrten und vorgehaltener Kapazität ist vollumfänglich zu wahren. Die Verlegung einzelner Fahrten auf Grund von veränderten Zeiten zu Schulende ist mit zu kalkulieren.

„Zeitgerecht“ bedeutet, dass die Ankunftszeiten an den Schulstandorten im Rahmen von Fahrplanfortschreibungen gegenüber den heutigen Ankunftszeiten um maximal 5 Minuten früher gelegt werden dürfen, sofern die Übergangszeit bis zum Schulbeginn dadurch nicht auf einen Zeitraum von über 30 Minuten ansteigt. Sind bereits heute längere Übergangszeiten zwischen Busankunft und Schulbeginn gegeben, soll die Ankunftszeit nicht noch früher gelegt werden. Entsprechendes gilt für die Rückfahrten.

Die o.g. Regelungen gelten zunächst nur für bereits etablierte Schulverkehre, nicht für Neubedarfe aufgrund der Einführung neuer Schulformen oder für den Besuch von Schulen außerhalb der historisch gewachsenen Schuleinzugsbereiche, sofern dies nur Einzelfälle betrifft.

2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung

Es gilt der VVM-Tarif, wobei auch der Einnahmenaufteilungsvertrag im VVM umzusetzen ist. Ab Inkrafttreten der Verbundraumerweiterung um die Planungsregion 3 gilt der Verbundtarif des Nachfolgeverkehrsverbundes. Gleiches gilt für den Einnahmenaufteilungsvertrag der Verbundnachfolgegesellschaft ab Inkrafttreten der Verbundraumerweiterung um die Planungsregion 3. Für den ein- oder ausbrechenden Verkehr in den VGN-Raum gilt der VGN-Tarif, wobei auch hier der Einnahmenaufteilungsvertrag im VGN umzusetzen ist.

3. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards

3.1 Anforderung an die Fahrzeuge

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich jederzeit technisch und optisch in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand befinden. Ein hoher Sauberkeitsgrad und Sicherheitsstandard ist zu gewährleisten.

Mindestanforderungen der eingesetzten Fahrzeuge

- Abgasnorm EURO VI.
- Das Maximalalter der eingesetzten Fahrzeuge darf während der gesamten Laufzeit zum Zeitpunkt des Einsatzes 10,00 Jahre nicht überschreiten. In den letzten beiden Vertragsjahren wächst das Maximalalter mit, d. h. am Vertragsende beträgt das Maximalalter 12,00 Jahre.
- Die einzusetzenden Fahrzeuge werden in folgende Kategorien eingeordnet:
 - „12m-Bus“: 12m-Niederflur-Bus oder Low Entry-Fahrzeug mit mind. 85 Plätzen (davon mind. 37 Sitzplätze; die Fahrzeuge müssen im Bereich zwischen Tür 1 und Tür 2 mindestens 8 Sitzplätze aufweisen, die niveaufrei, d.h. nicht über ein Podest erreichbar sind)
 - „15m-Bus“: 14-15m-Niederflurbus oder Low Entry-Fahrzeug mit mind. 100 Plätzen
 - „GB“: 18m-Niederflurgelenkbus mit mindestens 125 Plätzen, davon mindestens 47 Sitzplätzen
 - „Kleinbus“: Kleinbus mit mind. 14 Sitz- und 5 Stehplätzen (Niederflur, mit Rollstuhlrampe und Mehrzweckfläche für Kinderwagen und Rollstuhl)
 - „Midibus“: Midibus mit mind. 20 Sitz- und 10 Stehplätzen (Niederflur, mit Rollstuhlrampe und Mehrzweckfläche für Kinderwagen und Rollstuhl)

Der Einsatz von jeweils höheren Fahrzeugkategorien als im Fahrplan gefordert ist zulässig.

- Kneelingfunktion und eine von Hand zu betätigende, im Innenbereich angebrachte Rollstuhlrampe an der zweiten Tür.
- Eine Mehrzweckfläche für Kinderwagen und Rollstuhl muss im Fahrzeug ausgewiesen werden.
- Digitale Matrixzielanzeige mit vorderem Zielschild über die gesamte Fahrzeugbreite mit Liniennummer und Ziel, seitlicher Anzeige ebenfalls mit Liniennummer und Ziel (Anzeige auf

der rechten Fahrzeugseite ausreichend) sowie Liniennummer am Fahrzeugheck sowie einer Innenanzeige.

- Akustische und optische Haltestellenansagen/-anzeigen im Fahrzeuginnenraum.
- Alle Fahrzeuge müssen in einem hellen Grauton (RAL 7035) oder in silbermetallisch lackiert sein; bis zur Höhe der Oberkante Stoßstange, an den Fahrzeugseiten 30 bis 35 cm von der Fahrzeugunterkante, muss das Fahrzeug mit einem umlaufenden grünen Band entsprechend RAL 6029 lackiert oder mit entsprechender Folie versehen werden.
- Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit in die eingesetzten Fahrzeuge ein RBL-System zu integrieren. Dabei erhält der Auftraggeber das Recht, einen kostenfreien, webbasierten Zugang zum eingesetzten RBL-System mit einer Nachverfolgungszeit von mindestens 6 Monaten zu erhalten. Der Einbau erfolgt auf eigene Kosten durch den Auftragnehmer. Sollte, bedingt durch die Umlaufplanung des Auftragnehmers, die Ausrüstung weiterer Fahrzeuge notwendig sein, hat der Auftragnehmer dafür die Kosten zu tragen.
- Der Auftragnehmer schafft auf seine Kosten alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass stets zutreffende Echtzeitdaten von allen durchgeführten Fahrten des vertragsgegenständlichen Verkehrs über die DEFAS Bayern zu Zwecken der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung der Öffentlichkeit und den Betreibern von Anschlussverkehrsmitteln zur Verfügung stehen. Die dazu erforderlichen Daten sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
 - Dazu hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge in DEFAS Bayern eingebunden sind, auf diesem Weg kostenfrei Echtzeitdaten liefern sowie Anschlusssicherungsdaten anderer Verkehrsunternehmen entgegennehmen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur unmittelbaren, aktuellen und rechtfreien Bereitstellung der Soll-, Ist- und Prognosedaten aus diesem System nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der VDV-Normen 452-454 und 730. Weiterhin verpflichtet er sich zur Bereitstellung der aktuellen Metadaten für die Linien-, Richtungs- und Haltestellenzuordnung. Diese Daten stehen der BEG (oder einem anderen vom Auftraggeber benannten Dritten) zum Zwecke der Fahrgastinformation unentgeltlich zur Verfügung.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur korrekten Übergabe der digitalen Daten an die BEG (oder einen anderen vom Auftraggeber benannten Dritten).
- Die Ausstattung der technischen Komponenten wie Kommunikationssysteme und Bordrechner mit Fahrscheinverkaufsfunktion müssen für die für die Leistungserbringung erforderliche Fahrzeugzahl (Spitzenanzahl zzgl. 10 %) vom Auftragnehmer auf eigene Kosten beschafft und eingebaut werden. Die Fahrausweis-Entwerfer sind so auszugestalten, dass sie die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) oder im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM) verwendeten spezifizierten Fahrscheinpapiere verarbeiten können. Die Ausstattung der Linienbusse mit den im VGN sowie im VVM notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten (z.B. Fahrscheinentwerfer) ist zu gewährleisten. Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das Verkehrsunternehmen zu beschaffen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Verkaufs- bzw. Kontrollgeräte insbesondere die im VGN üblichen Handytickets und QR-Codes verarbeiten können müssen.
- Bei allen Fahrzeugen ist eine Trennung des Fahrerarbeitsplatzes vom Fahrgastraum durch einen zugelassenen Infektionsschutz zu gewährleisten.

- Die Fahrzeuge sind mindestens nach VDV-Schrift 236/1 Stufe 2 zu klimatisieren (gilt nicht für (V)-Fahrten).
- Die Fahrzeuge sind nur und ausschließlich dann, wenn mit ihnen Betriebsleistungen nach dem zu schließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag erbracht werden, mit dem vom Auftraggeber gestellten Verbundlogo (VVM bzw. deren Nachfolgeverkehrsverbund und VGN) oder einer anderen vom Auftraggeber vorgegebenen Kennzeichnung an der vom Auftraggeber verlangten Stelle zu versehen.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich an den Fahrzeugen durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen.

Besondere Anforderungen bei Fahrzeugeinsatz im Schülerverkehr:

Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass im Regelfall für die zu erwartende Fahrgastmenge im Schülerverkehr ausreichend Sitz- und Stehplätze bereitstehen. Der erhöhte Platzbedarf je beförderten Schulkind bezüglich Schultaschen ist zu berücksichtigen.

3.2 Fahrplanauskünfte und Beschwerden

Auskünfte über das Verkehrsangebot, Beschwerde- und Fundsachenbearbeitung sollen vom Verkehrsunternehmer geleistet werden. Bei Einführung eines zentralen Beschwerdemanagements muss sich das Verkehrsunternehmen anschließen.

3.3 Weitere Standards

Folgende Aufgaben werden nach dem ÖDA vom Verkehrsunternehmen wahrzunehmen sein:

1. Beantragung von Fahrplänen, Tarifen und Beförderungsbedingungen, Teilnahme an Fahrplanauswahlgesprächen mit dem Aufgabenträger und den Schulen.
2. Erstellung von Bau- und Umleitungsfahrplänen. Festlegung und Einrichtung von Ersatzhaltestellen; Teilnahme an entsprechenden Besprechungen.
3. Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen einschließlich etwaiger Umleitungen und Baufahrplänen ergibt, incl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen.
4. Soweit dies auf Grund des Fahrgastaufkommens im Schülerverkehr notwendig ist, sind Gelenkzüge und/oder Solowagen als Verstärkerwagen einzusetzen.
5. Der Betreiber kann sich bei der Verkehrsabwicklung anderer Verkehrsunternehmen bedienen, die dem Auftraggeber genannt werden müssen. Der definierte Qualitätsstandard gilt vollumfänglich auch für diese Unternehmen.
6. Bei Fahrzeugausfall oder Anschlussversäumnis ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten.
7. Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss über ein ausreichendes Hörverständnis und ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache verfügen, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu können. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich.
8. Das Fahrpersonal muss ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme umfassende Kenntnisse besitzen über

- Fahrwege der Linie (Linienführungen, Haltestellen, Beschleunigungs- oder Bevorrechtigungsmaßnahmen bzw. –einrichtungen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
 - Fahrwege des Regionalverkehrs im Orts- und Nachbarortsverkehr (Linienführungen, Haltestellen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
 - Beförderungsbedingungen.
 - Tarifbestimmungen und Fahrscheinsortiment.
9. Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
 10. Dem Fahrpersonal müssen die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zum Fahrbetrieb (StVO, PBefG, BOKraft) sowie zur Unfallverhütung bekannt sein.
 11. Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Fahrscheindrucker / Bordrechner sowie die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher zu bedienen. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und den im Betrieb Verantwortlichen zu melden.

Anlagen

Anlage 1	Linie 314:	Geesdorf - Gerolzhofen
Anlage 2	Linie 315:	Castell - Münsterschwarzach - Dettelbach
Anlage 3	Linie 317:	Wiesentheid - Prichsenstadt - Gerolzhofen